

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule und Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Geschäftsbereich 2.1 - Soziales, Jugend, Schule und Integration
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Jürgen Lemmer 563 2679 563 8576 juergen.lemmer@stadt.wuppertal.de
	Datum:	28.06.2018
	Drucks.-Nr.:	VO/0452/18/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
04.07.2018	Hauptausschuss	Entgegennahme o. B.
09.07.2018	Rat der Stadt Wuppertal	Entgegennahme o. B.
Antwort auf die Anfrage der Fraktion PRO Deutschland / DIE REPUBLIKANER "Vielehen in Wuppertal" (VO/0452/18) vom 30.05.2018		

Grund der Vorlage

Antwort auf die Anfrage der Fraktion PRO Deutschland / DIE REPUBLIKANER „Vielehen in Wuppertal“ (VO/0452/18) vom 30.05.2018

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt nimmt die Antwort der Verwaltung ohne Beschlussfassung entgegen.

Unterschrift

Dr. Stefan Kühn

Beantwortung

Die Antworten der Verwaltung sind kursiv dargestellt.

1. Gibt es in Wuppertal ähnliche Fälle von Vielehe wie den von Ahmed A. (siehe Bericht von Spiegel-TV)? Falls ja, wie geht die Verwaltung damit um? Wurde Strafanzeige erstattet?
In Wuppertal gibt es keine vergleichbaren Fälle.
2. Sollten in Zukunft ähnliche Fälle auftreten, würden diese, gemäß der Dublin-III Verordnung, genehmigt wie im vorliegenden Fall in Pinneberg? Wie geht die Stadtverwaltung mit Fällen von - zum Zeitpunkt der Einreise - minderjährigen

Ehefrauen um?

Eine generelle Antwort ist nicht möglich, da jeder Einzelfall geprüft und entschieden werden muss. Abweichend hiervon ist grundsätzlich kein Zuzug eines minderjährigen Ehepartners möglich.

3. Wie kann es sein, dass die Dublin-III-Verordnung geltendes Recht, welches die Vielehe in Deutschland klar untersagt, untergräbt? Wie kann dies mit Religionsfreiheit begründet werden, obwohl der Koran die Polygamie nur erlaubt, wenn der Ehemann seine Frauen selber versorgen kann (was ja nicht gegeben ist, wenn man finanzielle Hilfe vom Staat bezieht)?

Als kommunale Behörde steht uns eine Wertung oder Bewertung eines internationalen Abkommens nicht zu. Grundsätzlich handelt die Stadt Wuppertal gemäß nationalem Recht unter Beachtung der internationalen Abkommen.